

III. Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II

Bei der Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II handelt es sich grundsätzlich um eine Kooperation zwischen erwerbsfähigem Hilfebedürftigem und Arbeitsverwaltung, also ebenfalls um Kooperation zwischen Leistungsempfänger und Leistungsträger.¹⁴ Die schriftliche Eingliederungsvereinbarung des SGB II¹⁵ kann zwei oder mehr Parteien haben. Die Bedarfsgemeinschaft kann vom Inhalt der Eingliederungsvereinbarung betroffen sein. Sobald der Hilfebedürftige die Eingliederungsvereinbarung in Ausübung einer Vertretungsbefugnis abschließt, und sobald ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft selbst am Kooperationsprozess teilnimmt, indem es mitunterzeichnet, kommt eine weitere Willenserklärung dazu. Dann handelt es sich um eine mehrseitige Vereinbarung.¹⁶

Die Eingliederungsvereinbarung wird als verwaltungsrechtlicher Vertrag geschlossen und ist allein deshalb bereits als verbindliche kooperative Handlungsform einzuordnen.¹⁷ Die Beteiligung erfolgt als Mitentscheidung, denn das Kooperationsergebnis wird von den Vertragspartnern verantwortet.¹⁸

Das Kooperationsergebnis ist grundsätzlich gerichtlich durchsetzbar, bei entsprechender Gestaltung der Vereinbarung sofort vollstreckbar.¹⁹

Die rechtliche Kontrolle ist vor Abschluss des Vertrages uneingeschränkt möglich, denn bei der Überprüfung einer Sanktion wegen Ablehnung der Eingliederungsvereinbarung hat das Gericht insbesondere zu prüfen, ob für die Abschlussverweigerung ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Im Rahmen der Prüfung dieses wichtigen Grundes wird festgestellt, ob der Vertragsinhalt mit der Rechtslage vereinbar ist.²⁰

Nach Abschluss der Vereinbarung ist die Überprüfbarkeit auf die im SGB X vorgesehene Nichtigkeitskontrolle beschränkt. Diese ist weit auszulegen, um den besonderen Folgen der Eingliederungsvereinbarung gerecht zu werden.²¹ Wird eine Sanktion wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten Pflicht überprüft, ist auch das Gericht auf diesen Prüfungsmaßstab beschränkt.²² Eine Überprüfungsmöglichkeit (Feststellung der Nichtigkeit) besteht auch bereits vor Verhängung der Sanktion.²³

Wird ein Anspruch auf eine konkrete Leistung, die in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart wurde, geltend gemacht, ist die Eingliederungsvereinbarung direkt Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung.²⁴

14 Vgl. zweites Kapitel B II 2a) 187.

15 Vgl. zweites Kapitel B II 4 S. 198.

16 Vgl. zweites Kapitel B II 2b), 2c) S. 188 ff.

17 Vgl. erstes Kapitel B IV S. 82 ff; zweites Kapitel B II 8d) S. 233 ff.

18 Vgl. zweites Kapitel B II 5 S. 198 ff.

19 Vgl. zweites Kapitel B II 8d) S. 233 ff.

20 Vgl. zweites Kapitel B II 7c) aa) S. 218 ff; zweites Kapitel B II 10c) cc) S. 240.

21 Vgl. zweites Kapitel B II 8a) S. 226 ff.

22 Vgl. zweites Kapitel B II 7c) bb) S. 222 ff.

23 Vgl. zweites Kapitel B II 10c) dd) S. 240.

24 Vgl. zweites Kapitel B II 10c) bb) S. 239.

B. Vergleich und Bewertung

I. Kooperation - Ziele erreicht?

1. Steigerung der Effizienz in der Verwaltungsarbeit

Die Steigerung der Effizienz in der Verwaltungsarbeit ist das oberste Ziel kooperativen Verwaltungshandelns. Im ersten Kapitel ist die Begründung für dieses Ziel dargestellt: Großer Aufwand und das Bedürfnis nach Flexibilität, aber auch sachliche Zwänge machen in bestimmten Aufgabenfeldern der Verwaltung ein Abgehen von einseitigem Verwaltungshandeln erforderlich. So können z.B. Standards für die Leistungserbringung mittels Verträgen im Einvernehmen festgelegt werden. Vereinbarungen füllen zielgerichtet und wirkungsvoll vorhandene Spielräume aus. Kooperation ist allgemein gesprochen ein „dritter Weg“²⁵ zwischen hoheitlich-hierarchischer Erledigung öffentlicher Aufgaben und gesellschaftlicher Selbststeuerung ohne staatliche Beteiligung.²⁶

Effiziente Verwaltungsarbeit im Verhältnis zum Einzelnen erfordert, dass die Aufgaben, die die Verwaltung weiterhin gegenüber dem einzelnen Bürger erbringen soll, flexibel und transparent erfüllt werden. Dadurch wird in den Augen der Betroffenen nicht nur Verständnis für die Rechtslage geschaffen oder der Grund für die Verhängung von Sanktionen deutlich gemacht, kurz: die Akzeptanz für das Verwaltungshandeln gesteigert, sondern es wird auch schnelle und passgenaue Vermittlung in den Arbeitsmarkt ermöglicht. Unter diesen Gesichtspunkten kann Kooperation effiziente Verwaltungsarbeit gerade im Verhältnis zum einzelnen Bürger sicherstellen.²⁷

Bei den untersuchten Vereinbarungen wird dieses Ziel nicht erreicht. Der Gesetzgeber ordnet in beiden Rechtsordnungen die Kooperation gesetzlich an.²⁸ Grund dafür war die Programmatik aktivierender Arbeitsmarktpolitik/*activating labour market policy* und die Überzeugung des Gesetzgebers, dass Vereinbarungen zwischen Bürger und Staat im Sozialrecht Verbesserungen bringen werden.²⁹ Die Vereinbarungen sind im englischen wie im deutschen Recht so ausgestaltet, dass sie ganz auf den Einzelfall auszurichten sind.

In England haben Evaluierungen ergeben, dass sich seit der Einführung der *jobseeker's allowance* die Vorstellung verbreitet hat, dass die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Arbeitslosem einen vertraglichen Charakter haben. Ein Grundanliegen der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik ist also erfüllt. Diese Veränderung lässt sich aber nicht auf das *JSA* zurückführen, denn dieses wurde zwar abgeschlossen und grundsätzlich eingehalten, aber nicht als für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienlich betrachtet. Es hat deshalb zwar eine Effizienzsteigerung in der Arbeitsverwaltung

25 Hill, DVBI 1993, S. 976; Benz, Kooperative Verwaltung, 1994, S. 15, 59.

26 Vgl. erstes Kapitel A II 1 S. 54 f.

27 Vgl. erstes Kapitel A II 1 S. 54 f.

28 Vgl. drittes Kapitel A I - III S. 243-245.

29 Dazu Einführung A I S. 28 ff.